

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 88 (2001)
Heft: 9: Zagreb, Agram

Rubrik: bauen + rechten : eins, zwei, fünf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

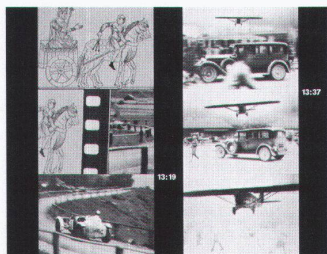
Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4 | Burkard Meyer Partner: Verena Hof
Baden, Projekt 2000

5 | Volker Giencke, Choralraum Abtei
Seckau, Steiermark, 1998–2000

6 | Aus dem Buch über den Film «die neue
Wohnung»



| 6

Architektur im Film im Buch

1990 fand sich auf einem Schrank beim SWB ein Film von Hans Richter. Diesen Sommer nun erschien ein dokumentierendes Buch über diesen dokumentierenden Werkbund-Film. Er entstand 1930, «um alle Nachteile der alten Wohnweise sichtbar zu machen».

Ein Buch über einen Film zu machen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe, wenn man versucht, etwas vom Filmspezifikum einzufangen und damit zugleich das Sezierende und Reflektierende, das dem Medium Buch entspricht, zu verbinden. Es geht um den Stummfilm «Die neue Wohnung» von Hans Richter (Praesens-Film 1930 und Atelier Richter 1931) und das kürzlich unter dem Titel «Hans Richter – Die Neue Wohnung. Architektur, Film, Raum» erschienene Buch von Andres Janser und Arthur Rüegg, gestaltet von Lars Müller Publishers.

Die Qualität der kleinen Publikation besteht darin, dass sich Autoren und Gestalter auf ein, den Kernbereich des Buches tragendes Grundmuster zu beschränken wussten. Der Film wird an verschiedenen Stellen gleichsam angehalten, und zwei intime Kenner der Materie erläutern das Gesehene, das sonst Schnitt auf Schnitt viel zu schnell an uns vorbeiflitzen würde. In der Regel ist pro Doppelseite links eine filmstreifenartig präsentierte Bildsequenz auf schwarzem Grund abgebildet, rechts eine daraus ausgewählte Filmeinstellung: wahlweise ein Möbelstück, ein Architekturdetail oder eine Wohninszenierung. Diese wird kenntnisreich aufgeschlüsselt. Wir erfahren die Namen der Gestalter und Wichtiges über die zeitgeschichtliche Argumentation. Hier legen die Autoren ihr reiches Detailwissen aus, Rüegg über Möbel, Design und Avantgarde-

Architektur, Jenser über Filmtechniken, Film- und Architekturgeschichte. Es wird offenbar, dass jedes Möbel, jede Sonnenterrasse und jede Kücheneinrichtung, die Hans Richter in seinem Propagandafilm einsetzte, zu den Manifesten der Avantgarde zählt. Die meisten Objekte sind, nota bene, inzwischen in die Architekturgeschichte eingegangen. Unweigerlich stellt sich die Frage, ob die Selbstdarstellung der Zeitgenossen tatsächlich so unbefangen war, dass sie einer kritischen Geschichtsschreibung standhalten konnte. Oder sind wir Nachkommen dieser Selbstbewertung derart erlegen, dass wir sie mehr oder weniger ungefiltert als unser Geschichtsbild übernommen haben?

Der Film legt, viel stärker als das Buch, Gewicht auf die traditionellen Wohnweisen mit schweren Möbeln, muffigen Sonntagssalons und unpraktischen Wohnküchen, nicht ohne sie mit prägnanten Zwischentiteln zu verurteilen und dann in scharfen Kontrast zu lichtdurchfluteten, zweckmässig möblierten Wohnungen zu setzen. Insofern übernimmt das Buch weniger die konfrontierende Methode des Filmes als dessen avantgardistische Botschaft. Relativiert wird beispielsweise auch nicht die Verurteilung von Fritz Högers expressionistischem «Chilehaus» in Hamburg, das im Film als eine zu überwindende Architektur gebrandmarkt wird. Dass das Buch jedoch den Horizont der Architektenschaft in die Domäne des Films ausweitet, dafür sorgt Jansers historische Würdigung dieses Werkbundfilms «zwischen Auftragskunst und Filmpoesie», geschaffen von einem der Protagonisten der Avantgarde. **I.N.**

Andres Janser und Arthur Rüegg: Hans Richter – Die Neue Wohnung. Architektur, Film, Raum. Lars Müller Publishers, CH-Baden AG, 2001, CHF 68.–

Eins, zwei, fünf

5

Die Haftung des Unternehmers für Werkmängel ist beinahe bei jedem Bau Anlass für Auseinandersetzungen. Dabei spielen oft Rügefristen und die Verjährung der Ansprüche des Bauherrn und Bestellers eine entscheidende Rolle. Immer wieder besteht Unklarheit über – der Einfachheit halber – oft als Garantiefristen bezeichnete Zeitspannen. Unsicherheiten rühren häufig von den unterschiedlichen Regeln im Gesetz (OR) zum Werkvertragsrecht und der SIA-Norm 118 her.

Ein Besteller ist verpflichtet, den Unternehmer über allfällige Mängel in Kenntnis zu setzen und dabei die Werkmängel zu rügen. Wird ein Mangel nicht rechtzeitig gerügt, verwirkt der Besteller seine Mängelrechte. Soweit stimmen Gesetz und SIA-Norm 118 überein.

Nach Gesetz (Obligationenrecht) und Praxis hat der Besteller ungesäumt nach Abschluss der Prüfung zu rügen. Die Rügefrist wird im Gesetz nicht absolut definiert, aber die Mängel müssen auf jeden Fall innerhalb der Verjährungsfrist gerügt werden. Sonst sind die Mängelrechte verwirkt. Damit ist die Verjährungsfrist gleichzeitig absolute Rügefrist. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr für bewegliche und fünf Jahre für unbewegliche Werke. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um offene oder geheime (verdeckte) Mängel handelt. Wird der Besteller vom Unternehmer absichtlich getäuscht, beträgt die Dauer der Verjährung zehn Jahre.

Entscheidend ist somit die Qualifikation des «unbeweglichen Bauwerkes». Nicht als solches erachtet hat die Praxis eine Kegelbahn, eine Wasserleitung, die Kompressorenanlage einer Kunsteisbahn, ein Lehrgerüst für eine Brücke, den Erneuerungsanstrich eines Hauses, das Auswechseln von Tapeten oder das Aufkleben von Spannteppichen.

Die SIA-Norm 118 unterscheidet zwischen Rügefrist und Verjährungsfrist und definiert jede der beiden auch in absoluter Grösse. Die Rügefrist beträgt zwei Jahre – innerhalb dieser Frist kann der Besteller Mängel jederzeit rügen. Mit Ablauf der Rügefrist erlischt das Recht des Bauherrn, vorher entdeckte Mängel zu rügen. Innerhalb der Rügefrist nicht entdeckte Mängel sind verdeckte Mängel. Sie können auch nach der Rügefrist von zwei Jahren geltend gemacht werden. Mit Eintritt der Verjährung nach fünf Jahren seit Abnahme des Werkes erlöschen aber die Ansprüche des Bestellers auch bei verdeckten Mängeln.

Zum Schluss ist entscheidend, dass nicht alle Ansprüche im Zusammenhang mit einem (unbeweglichen) Bauwerk gemäss Gesetz und SIA-Norm (die rechtzeitige Rüge vorausgesetzt) innert fünf Jahren verjähren. Es betrifft nur die Rechte im Zusammenhang mit Mängeln am Bauwerk. Hingegen kennen Werklohnforderungen, Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit unerlaubten Handlungen und Schäden am Werk, die schon vor der Ablieferung entstanden sind, alle andere Fristen.

Thomas Heiniger